

„c) Mitarbeiter, die an einer Eingliederungsmaßnahme im Sinne des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) II teilnehmen, es sei denn, sie werden nach § 16i SGB II gefördert;“

2. § 39 Absatz 6 DVO wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:

„(6) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2020 Anwendung.“

H a m b u r g, 14. Januar 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 7

Richtlinie für die Vergabe von finanziellen Mitteln aus dem Fonds „Theologie im Norden“

Vom 7. Januar 2020

Präambel

Für das Erzbistum Hamburg sind gut ausgestattete katholisch-theologische Lehr- und Forschungseinrichtungen und schöpferisch denkende Theologinnen und Theologen sehr wichtig. Theologische Forschung und Lehre haben nicht nur historisch einen großen Beitrag zur Entwicklung von Wissenschaft und Universität geleistet, sie sind auch weiterhin ein wichtiger Gesprächspartner im Dialog zwischen Kirche, Universität und Gesellschaft. Theologinnen und Theologen verfügen über ein großes Repertoire an Antworten auf grundlegende gesellschaftliche und existentielle Fragen. Die Theologie trägt damit wesentlich bei zur gesellschaftlichen Selbstbeobachtung, zum universitären Gespräch und zur kirchlichen Reflexion.

Die institutionelle Präsenz der katholischen Theologie auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg ist überschaubar. Die Überschaubarkeit des Eigenen fördert die Bereitschaft zur intensiven ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit. Die Theologie im Norden möchte sich mit qualitätsvoller Arbeit und einem interessanten Profil in die Hochschullandschaft und das gesellschaftliche Gespräch einbringen. Zur Förderung dieser Arbeit richtet das Erzbistum Hamburg diesen Fonds ein.

§ 1

Förderzwecke

(1) Der Förderfonds „Theologie im Norden“ des Erzbistums Hamburg kann im Rahmen des jeweiligen Diözesanwirtschaftsplanes insbesondere für die folgenden Zwecke und Projekte Zuschüsse gewähren:

1. Förderung im Bereich des universitären Wissens-

transfers und der außeruniversitären Bildung („third mission“),

2. theologisch-wissenschaftliche Nachwuchsförderung außerhalb der Vergabe von Stipendien,
3. Forschungs- und Lehrprojekte mit besonderem Bezug zur Ortskirche,
4. kreative Lehrprojekte,
5. Unterstützung ökumenischer und internationaler Kooperationen.

Eine Förderung von vergleichbaren Zwecken und Projekten im Bereich der wissenschaftlichen Theologie kann auf Antrag erfolgen.

- (2) Es werden keine Zuschüsse gewährt, die maßgeblich der Deckung von Personalkosten oder der Vergabe von Stipendien dienen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderzuschusses besteht nicht.

§ 2

Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt für Zuschüsse nach § 1 sind katholisch-theologischen Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg sowie die auf dem Gebiet der Lehre und Forschung tätigen Mitarbeiter¹ dieser Einrichtungen persönlich.
- (2) Darüber hinaus antragsberechtigt sind promovierte Theologen, die an einer anerkannten staatlichen, kirchlichen oder privaten Einrichtung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg tätig sind.
- (3) Der Antrag kann formlos gestellt werden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 1. eine ausführliche Zweck- oder Projektbeschreibung nebst eines Zeitplanes zum Ablauf des verfolgten Zweckes oder Projekts,
 2. eine Aufstellung der voraussichtlich entstehenden Kosten einschließlich einer Auskunft über die Gewährung von Fördermitteln Dritter.

§ 3

Höhe des Förderzuschusses; Bewilligungsverfahren.

- (1) Das Verfahren zur Bewilligung von Förderzuschüssen bis zu einer Höhe von EUR 5.000,00 wird von der zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat durchgeführt.
- (2) Das Verfahren zur Bewilligung von Förderzuschüssen über EUR 5.000,00 wird durch einen Bewilligungsausschuss durchgeführt, der aus zwei Vertretern der für den Förderungsfonds zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvi-

¹ Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt im Folgenden dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt

kariat und einem Vertreter der Finanzabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat besteht. Der Beschluss über die Gewährung eines Förderzuschusses ist einstimmig zu treffen. Beschlüsse können auch telefonisch oder in Textform gefasst werden (Umlaufbeschluss); sie sind entsprechend zu protokollieren.

- (3) Der Antragsteller ist schriftlich über die Gewährung oder Nichtgewährung einer beantragten Förderung zu bescheiden.
- (4) Zwecke und Projekte, für die ein Zuschuss gewährt worden ist, müssen innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden, anderenfalls verfällt der Zuschuss; bereits geleistete Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Die für die Bewilligung zuständige Stelle kann auf Antrag eine Verlängerung des Zeitraumes zum Beginn des verfolgten Zwecks oder Projekts gewähren.

§ 4

Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen; Rückzahlung

- (1) Bei Präsentationen des geförderten Zwecks oder Projekts ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch den Fonds „Theologie im Norden“ des Erzbistums Hamburg hinzuweisen.
- (2) Soweit für einen Zweck oder ein Projekt, für das ein Förderantrag nach dieser Richtlinie gestellt worden ist, von dritter Seite Fördermittel gewährt werden, die bei Antragstellung nicht oder noch nicht zugesagt waren, so hat der Antragsteller die für die Bewilligung zuständige Stelle unverzüglich zu informieren. Gewährte Fördermittel können in diesem Fall ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (3) Eine erhebliche Änderung eines Zwecks oder Projekts ist der für die Bewilligung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der bereits erfolgten Gewährung eines Förderzuschusses bedarf eine erhebliche Änderung der Zustimmung der bewilligenden Stelle.
- (4) Gewährte und ausgezahlte Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß abgerechnet oder eingesetzt werden.
- (5) Die für diesen Fonds zuständige Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat ist berechtigt, die Verwendung des für den jeweiligen Zweckes oder Projekts bewilligten Mittel durch Einsicht in die Bücher und in die Belege eigenständig zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nachzuweisen.
- (6) Ergibt eine Überprüfung, dass ein gewährter Zuschuss die Ausgaben des verfolgten Zwecks oder

des Projekts übersteigt, ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen.

- (7) Die für die Abwicklung der Förderung notwendigen Daten werden nach den jeweils geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen verarbeitet. Der Antragsteller hat eine entsprechende Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten abzugeben. Bei einem Widerruf der Einwilligung kann keine Bewilligung der Förderung erfolgen.
- (8) Die für den Förderfonds „Theologie im Norden“ zuständige Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat berichtet einmal im Jahr dem Erzbischof über die geförderten Zwecke und Projekte. Dieser Bericht wird auf geeignete Weise publiziert.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 7. Januar 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 8

Diözesanwirtschaftsplan 2020 des Erzbistums Hamburg

Der Diözesanwirtschaftsplan 2020 für das Erzbistum Hamburg setzt sich aus dem Ergebnisplan, dem Investitionsplan und der Stellenübersicht zusammen.

Der Ergebnisplan 2020, der mit einem Jahresfehlbetrag von 28.564 TEUR abschließt, wird festgestellt.

H a m b u r g, 14. Januar 2020

L.S † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 9

Priesterexerzitien 2020

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet 2020 im Gästehaus St. Georg folgende Priesterexerzitien an:

9.-13. März 2020

(Beginn 17.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Ich suche dich, Du Unbegreiflicher“ – die Rede von Gott als Zentrum christlicher Verkündigung, Schweigeexerzitien für Priester und Diakone, Ltg.: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

5.-9. Oktober 2020

(Beginn 17.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr)

Die blockierte Reform und die geistlichen Ämter
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone, Ltg.: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München